

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Braunsroda

der Evangelischen Kirchengemeinde Braunsroda

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Braunsroda hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (Abl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 24.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Braunsroda gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.			Grabberechtigungsgebühren	Euro
			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
				, *
1.1			Erdgrabstätten	
	1.1.1		Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	
		1.1.1.1	Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	8,00
		1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Särge und bis zu 4 Urnen)	16,00
1.2	16		Kindergrabstätten	
	1.2.1		Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	8,00
		1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	4.
		1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjah-	

res bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres

1.3

Urnengrabstätten

1.3.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle

9,00

1.3.1.1 Einzelurnenwahlgrabstätte (1-stellig)1.3.1.2 Doppelurnenwahlgrabstätte (2-stellig)

18,00

1.3.2 Urnengemeinschaftsanlagen, je Grabstelle auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr. Eine Reservierung und/oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

25,00

Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen.

Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger vorgegeben. Die Kosten für die Namensnennung (z. B. Gravur zum Namensschild) werden nach Ausführung durch das zuständige Steinmetzunternehmen direkt an die/den Nutzungsberechtigte/n weiter berechnet. Die Anbringung hat max. innerhalb von 1 Jahr lt. FriedhG nach der Beisetzung; hier jedoch umgehend zu erfolgen.

1.4

Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

1.4.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.



2.			Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	16,00
			Hinweis zu den Berechnungen:	
			Einzelerdwahlgrabstätte (1-stellig) = 16,00 €	
			Doppelerdwahlgrabstätte (2-stellig) = 32,00 €	
			Einzelurnenwahlgrabstätte (1-stellig) = 16,00 €	
			Doppelurnenwahlgrabstätte (2-stellig) = 32,00 €	
8			Urnengemeinschaftsanlage (1-stellig) = 16,00 €	
3.			Nutzung der Trauerhalle	50,00
4.			Verwaltungsgebühren	
	4.1		Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
		4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
		4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
		4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
		1 10		
	4.2		Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. **Hinweis:** Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Braunsroda wird umgehend im Finne Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:	,
------------------	---

Brauns moda d. 24,6. 2024

Ort, den

Vorsitz Gemeindekirchenrat

D. S.



Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saa

Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Ort, den

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Braunsroda am 24.06.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Braunsroda wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am _____.2024 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/FH005 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Braunsroda wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den

Amtsleiter: Gottfried Flammiger